

wandtheit und sicheres Auftreten, unter Umständen sogar über besondere Sprachkenntnisse verfügen, die es ihm ermöglichen, seine Rolle im fremden Lande unter fremdem Namen zu spielen.

Diesem Auftreten und Anwachsen des gefährlichen reisenden und internationalen Verbrechertums konnten die Polizeibehörden aller zivilisierten Staaten die Augen nicht verschließen. Schon vor dem Weltkriege hat sich das Bedürfnis gezeigt, zur wirksamen Bekämpfung der schweren Kriminalität den zwischenstaatlichen Verkehr der Polizeibehörden, darüber hinaus aber auch das internationale Zusammenwirken dieser Behörden nach einheitlichen Richtlinien zu regeln. Die Auslieferungsverträge, die seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in großer Zahl zum Abschluß kamen, genügten nicht, um an das internationale Verbrechen heranzukommen. In der Hauptsache gewährten sie nur gegenseitige Rechtshilfe, um den flüchtigen Verbrecher seinem Heimatstaate zur Bestrafung auszuliefern, und dies zudem in einem ganz besonders schwülstigen und langwierigen Verfahren. Für eine moderne und erfolgreiche internationale kriminalpolizeiliche Bekämpfungstätigkeit kommen aber weniger rechtspolitische, als vielmehr kriminaltaktische und kriminaltechnische Gesichtspunkte in Frage.

Eigenartigerweise hat der Mädchenhandel, der in Deutschland und in den meisten europäischen Staaten dank der scharfen Überwachungstätigkeit der Polizei keine besondere Rolle gespielt, die verschiedenen Völker zuerst zu internationalen Vereinbarungen zusammengeführt. Bereits am 18. V. 1904 wurde zwischen zahlreichen europäischen Staaten das Pariser Abkommen über „Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel“ geschlossen. Auch nach dem Kriege wurden auf diesem Gebiete die internationalen Beziehungen zuerst wieder aufgenommen und in zahlreichen Staaten „Zentralpolizeistellen zur Überwachung des Mädchenhandels“ geschaffen.

Ein weiteres internationales Abkommen ist das zur „Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen“. Es ist im September 1923 in Genf als „internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen“ wieder aufgelebt. Auch sonst sind schon vor dem Weltkriege verschiedentlich Versuche zu einem engeren Zusammenschluß der Länder zur internationalen Verbrechensbekämpfung gemacht worden. Wiederholt wurden Polizei- und Kriminalkongresse zur Besprechung dieser Fragen abgehalten, so 1905 in Buenos Aires, 1909 in Madrid, 1912 in Sao Paulo, 1913 in Washington, 1914 in Monaco. Der Krieg zerbrach mit rauher Hand alle diese Ansätze internationaler kriminalpolizeilicher Zusammenarbeit, das unter den verderblichen Wirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit in allen Staaten außerordentlich anwachsende schwere und reisende Verbrechen machte aber gemeinsame Abwehrmaßnahmen aller Kulturländer zwingend nötig.